

§341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

1. Bedeutung : Die Bestimmung dient nur der Strafzeitberechnung beim Strafvollzug. Einer gerichtlichen Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungshaft, wie sie § 219 Abs. 2 der bisherigen StPO vorsah, bedarf es nicht, denn die Untersuchungshaft ist immer anzurechnen.

2. Berechnung: Als Untersuchungshaft gilt der gesamte Zeitraum von der vorläufigen Festnahme bis zur tatsächlichen Entlassung aus der Untersuchungshaft. Im **Urteilstenor** bedarf es keiner Darlegungen zur Untersuchungshaft; lediglich im **Urteilsrubrum** ist zu vermerken, daß und wo sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet. In den **Urteilsgründen** ist der Beginn der Untersuchungshaft anzugeben, bei mehrfacher Untersuchungshaft in dieser Sache ist die Gesamtdauer darzulegen. Mit dem Urteil wird die Dauer der Untersuchungshaft den zuständigen Strafvollzugsorganen mitgeteilt. Befand sich eine Person, die mit **Verurteilung auf Bewährung** bestraft wurde, in Untersuchungshaft und wird später der Vollzug der damit angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet, ist eine Untersuchungshaft ebenfalls anzurechnen (vgl. § 344 Abs. 2).

Verurteilung auf Bewährung

§342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in dem notwendigen Umfang zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Diese Aufgabe obliegt dem verurteilenden Gericht; es kann sie auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

(2) Gemäß § 35 Absatz 1 des Strafgesetzbuches stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt. Der Beschluß ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit zu fassen.

(3) Ist *o*e*i* Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf der Beschluß nach Absatz 2 erst gefaßt werden, wenn das Verfahren end-